



**BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER**  
Satzungsversammlung

**Resolution**

Die 7. Satzungsversammlung greift die Initiative der 6. Satzungsversammlung auf und fordert das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und den Gesetzgeber auf, sich unter Berücksichtigung der Argumente der Satzungsversammlung erneut mit der Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungspflicht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu befassen und die Satzungs-kompetenz der Satzungsversammlung gemäß § 59b Abs. 2 BRAO entsprechend zu erweitern.

Die Satzungsversammlung betont in diesem Zusammenhang:

1. Die deutsche Anwaltschaft leistet qualitativ hochwertige Arbeit im Interesse ihrer Mandanten und der Rechtspflege. Gleichwohl ist eine systemische Qualitätssicherung zur Gewährleistung dieser hohen Qualität in der Zukunft erforderlich. Ein wichtiges und auch geeignetes Mittel hierzu ist die Konkretisierung der bereits bestehenden Fortbildungsverpflichtung. Regelungen hierzu existieren in vielen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.
2. Die Konkretisierung der anwaltlichen Fortbildungspflicht liegt im Interesse des Verbraucherschutzes auf dem sich rasant entwickelnden Rechtsdienstleistungsmarkt. Dazu gehört auch die qualitative Abgrenzung gegenüber anderen Formen der Rechtsdienstleistung. Gleichmaßen ist sie notwendig, um europarechtlichen Zielsetzungen gerecht zu werden.
3. Die Satzungsversammlung als unabhängiges Organ der deutschen Anwaltschaft ist berufen, das Nähere zu den beruflichen Rechten und Pflichten zu bestimmen. Dazu gehört die Konkretisierung der Fortbildungsverpflichtung. Deswegen ist in den Kompetenzbereich des § 59b Abs. 2 BRAO diese Konkretisierung der Fortbildungspflicht aufzunehmen. Es ist auch kein Grund ersichtlich, warum der Anwaltschaft die Kompetenz versagt werden soll, die den Wirtschaftsprüfern eingeräumt ist.

Gerne wird sich die Satzungsversammlung mit ihrem Sachverstand in eine erneute Debatte einbringen.